

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 3B 522/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Alis P [REDACTED] geb. H[REDACTED],
H[REDACTED] Str. 20, H[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 6. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Welchen Einfluß das Verfolgungsschicksal der Klägerin auf ihr psychisches Leiden hatte, ist eine Frage der medizinischen Beurteilung des Einzelfalls, die nicht rechtsgrundsätzlich geklärt werden kann. Davon geht auch die von der Beschwerde herangezogene Entscheidung des Senats RzW 1968, 504 aus. Diese medizinische Beurteilung hat der Tatrichter innerhalb des ihm vorbehaltenen Verantwortungsbereichs vorgenommen. Er ist dabei nicht von Rechtsgrundsätzen des Bundesgerichtshofs abgewichen.

53

- 3 -

Auch die übrigen Einwände der Beschwerde gegen die
tatsächterliche Beweiswürdigung führen nicht zur Zulas-
sung der Revision.

Hai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)